



Verband der Professoren der österreichischen Universitäten

(Universitäts-Professoren-Verband)

Vorsitzender: o.Univ.-Prof.Dr.Anton Kolb, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz

Tel.(0316)380 Dw 3155

Betrifft:	GESETZENTWÜRF
Z:	87 GE/90
Datum:	22. JAN. 1990
Verteilt:	

Stellungnahme

**des Verbandes der Professoren der Österreichischen
Universitäten (UPV)**

ZU DEN ENTWÜRFEN DER NOVELLEN

**DER BUNDESGESETZE UOG, AHStG, ABGELTUNG VON LEHR- UND
PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN**

	Seite
I. VORWORT	1-2
II. UNIVERSITÄTS-ORGANISATIONSGESETZ (UOG).....	2-12
III. ALLGEMEINES HOCHSCHUL-STUDIENGESETZ (AHStG)	13-14
IV. BUNDESGESETZ ÜBER DIE ABGELTUNG VON LEHR- UND PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN	14

Diese Stellungnahme wurde auf der Vorstandssitzung des gesamtösterreichischen UPV am 12. Jänner 1990 einstimmig beschlossen.

Stellungnahme

I. VORWORT

Der UPV begrüßt das an sich logische Ziel des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, durch Novellierung einiger Gesetze Verbesserungen im Hochschulbereich durchführen zu wollen. Dieses Ziel wird durch die vorliegenden Entwürfe allerdings nur in bescheidenem Ausmaß erreicht, zumal es sich im Prinzip auch nur um punktuelle Bereiche handelt. Eine deutliche Effizienzsteigerung wird möglich sein, wenn die vorliegende Stellungnahme, wenn vor allem die darüber hinausgehenden Vorschläge des UPV berücksichtigt werden. Um diese Berücksichtigung wird ersucht.

Positiv und zustimmend nimmt der UPV die Einrichtung einer Professorenkonferenz zur Kenntnis. Damit wird ein altes Anliegen der Professoren erfüllt. Als positiv können u.a. auch noch folgende Punkte angesehen werden: eine Verstärkung der Internationalisierung, insbesondere im Zusammenhang mit den Berufungs- und Habilitationskommissionen, wo es auch sonst noch einige sinnvolle Veränderungen gibt; im Prinzip die Einführung einer Leistungsbegutachtung, auch wenn das vorgeschlagene Verfahren noch unzureichend ist; die Ausweitung der Teilrechtsfähigkeit; die Errichtung bzw. Regelung interuniversitärer Zentren, die auch der Stärkung der Interdisziplinarität dienen können; die angekündigte Verwaltungsvereinfachung ist wohl nur in einigen wenigen Punkten ansatzweise geglückt. Bei der Realisierung der dringend notwendigen Verwaltungsvereinfachungen muß grundsätzlicher angesetzt werden. Die kritischen Punkte werden vor allem bei der Behandlung einzelner Paragraphen formuliert.

Der UPV nimmt die in den Erläuterungen zum Entwurf der UOG-Novelle bekundete Absicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, in Zukunft weitere - hoffentlich vor allem substantielle - Probleme einer Regelung zuführen zu wollen, zustimmend zur Kenntnis. Im Blickwinkel des UPV sollten in Zukunft (große UOG-Novelle!) insbesondere folgende Anliegen realisiert werden: Sicherstellung der Mehrheit von Habilitierten bei Beschlüssen, in denen fachliche Kompetenz von besonderer Bedeutung ist; Veränderung der Paritäten bzw. Kommissionen zugunsten der Professoren; die österreichische Staatsbürgerschaft als Ernennungsvoraussetzung für außerordentliche Professoren soll gestrichen werden (Novellierung von § 31 UOG); der Universitätsdirektor soll auch im übertragenen Wirkungsbereich wieder dem Rektor unterstellt werden (Novellierung von § 80 im Zusammenhang mit § 24 UOG); die Autonomie soll endlich auch tatsächlich gewahrt bzw. ausgebaut werden, nicht nur

kosmetisch, nicht nur in jenen Punkten, in denen es dem zuständigen Ressort angenehm ist. Diese und andere Anliegen hat der UPV bereits mehrfach vorgebracht.

Bei Gesetzesnovellen sollte nicht generell Zustimmung angenommen werden, wenn keine Stellungnahme abgegeben wird, wenn einzelne Punkte nicht besprochen werden. Der UPV hat zu den ihm neuralgisch erscheinenden Punkten der drei genannten Gesetze Stellung genommen, konnte vor allem aber deshalb keine zusätzlichen Änderungsvorschläge ausformulieren, weil die Begutachtungsfrist viel zu kurz war und überdies noch z.T. in die Weihnachtsferien fiel. Eine weiterreichende Information und Kooperation zwischen den Professoren, zwischen den einzelnen Gruppen an der Universität wäre nützlich gewesen, war aber wegen der Kürze der Frist nicht möglich. Die in der Stellungnahme verwendete Numerierung richtet sich nach den arabischen Ziffern der Entwürfe.

II. UNIVERSITÄTS-ORGANISATIONSGESETZ (UOG)

P.2: Es wird dringend empfohlen, **nur einen Rechnungsabschluß**, nicht aber auch einen Gebarungsvorschlag zu verlangen. Ein Gebarungsvorschlag ist nicht praktikabel. Die Vorlage an den Minister soll über den Dekan bzw. den Rektor und nicht im Wege des Fakultätskollegiums bzw. des Akademischen Senates erfolgen. Die Einsicht in die Gebarung soll nur dem Minister, nicht aber Dritten zustehen.

P.6: In lit.f sollte eher von einer Lehrbefugnis statt von Lehrbefugnissen die Rede sein (Sing. statt Pl.).

P.7: Die Einsetzung einer **Generalkommission** kann und darf natürlich die obligatorischen Kommissionen nicht überflüssig machen, wie es ein Passus in den Erläuterungen zum Entwurf des UOG, S.5, nahezulegen scheint: "... während bisher nur Kommissionen zur Behandlung einzelner oder von Gruppen von Beratungsgegenständen eingesetzt werden dürfen".

P.9: Nach dem dzt. gültigen Stand können sich die Professoren bei der Rektors- und Dekanswahl nicht vertreten lassen. Das müßte bei einer Neuordnung bzw. Wahlordnung unbedingt geändert werden. Es bedeutet ansonsten eine **Ungleichheit** bzw. **Benachteiligung der Professoren** gegenüber anderen Gruppen. Eine Wahlordnung für Dekanswahlen wäre besser vom Fakultätskollegium zu erlassen, wobei auf Einheitlichkeit innerhalb der Universität zu achten ist. Vor Erlassung einer Wahlordnung wären aber noch gesetzliche Änderungen sinnvoll bzw. notwendig.

P.10: Es soll keine zusätzliche Lehrbefugnis bzw. keine Erweiterung der Lehrbefugnis eingeführt werden. Der bisherige Modus genügt, d.h.: remunerierte und/oder nicht-remunerierte Lehraufträge bzw. verantwortliche Mitwirkung. Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß im Sinne des neuen Hochschullehrer-Dienstrechtes ein bestimmtes Ausmaß an Lehrtätigkeit zu den Dienstpflichten der Assistenten gehört. Die neue Bestimmung scheint auf eine Reduzierung von Lehraufträgen und damit auf eine Reduzierung von Kollegiengeldern hinauslaufen zu sollen. Die Novelle brächte zwar den Assistenten mehr Selbständigkeit, mehr Eigenverantwortung, aber weniger Einkommen. Nach dem dzt. gültigen Stand würde ein Assistent das Kolleggeld verlieren, wenn er allein ankündigt. Es müßten vor der geplanten Änderung bzw. Neueinführung die Fragen der Beauftragung, der Verantwortung, der Qualifikation, der Finanzierung, der Kollegiengelder klargestellt sein. Jedenfalls muß die Kompetenz des Lehrveranstaltungsleiters auch bei einer verantwortlichen Mitwirkung erhalten bleiben.

P.11: Die Betrauung sollte nur auf dem Wege der Lehraufträge seitens des zuständigen Kollegialorgans erfolgen. Hier gilt analog auch, was zu P.10 gesagt wurde.

P.13: Der Leiter der Universitätseinrichtung soll das Recht bzw. die Pflicht haben, selbst den Ausschreibungstext zu formulieren. Eine "Gelegenheit zur Stellungnahme" seinerseits genügt nicht. Die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung aller Planstellen sowie die 3-Wochen-Frist sind im Prinzip zu begrüßen. Zur Sicherstellung des laufenden Betriebes sollte aber im Falle der nachweislichen Dringlichkeit bei Planstellen von Nicht-Akademikern von der öffentlichen Ausschreibung und von der 3-Wochen-Frist abgegangen werden können.

P.15: Es dauert oft viel zu lange, bis die Planstelle eines Ordentl. Professors zur Wiederbesetzung freigegeben wird. Auch bei der Genehmigung des Ausschreibungstextes gibt es unnötige Verzögerungen.

P.16: Es wird zwar begrüßt, daß gem. Abs.3 lit.a "mindestens ein Angehöriger einer anderen in- oder ausländischen Universität" mitwirken muß und nicht nur mitwirken kann, aber es besteht die Gefahr, daß der Ausländer häufiger zu Sitzungen nicht erscheint und damit der Professorenkurie ein Nachteil erwachsen könnte.

P.16: In lit.c ist von Prüfungen die Rede, die der Diplomprüfung gleichwertig sind. Es erhebt sich die Frage, welche Prüfungen der Diplomprüfung gleichwertig sind oder sein sollen.

P.17: Schreibfehler: geeigneten statt geeigenten.

P.18, Abs.1: Es wäre besser, von facheinschlägigen Leistungen statt von facheinschlägigen Erfahrungen zu sprechen.

P.18 , Abs.2: Die **Hausberufung** muß neu geregelt werden. Es ist zu wenig, nur auf die Lehre - so wie bisher, und dies in einseitiger Weise - abzustellen. Es muß auch die Forschung, die Entwicklung miteinbezogen werden, analog zu anderen Paragraphen des UOG und zu anderen Gesetzen. **Vorschlag:** "... an derselben Universität erworben haben und Leistungen in Forschung oder Entwicklung oder Lehre außerhalb dieser Universität nicht nachweisen können (Hausberufung)".

P.23: Die Anhörung im Sinne von Abs.4 genügt nicht, es ist vielmehr das **Einvernehmen** herzustellen. Das Eingriffsrecht des Bundesministers soll nicht überzogen werden. Die vorliegende Regelung besagt einen Eingriff in den autonomen Bereich. **Vorschlag:** "... und im Einvernehmen mit dem zuständigen Kollegialorgan ...". Es wäre also zumindest das Einvernehmen herzustellen.

P.23, Abs.5: "Professoren auf Zeit" in der vorliegenden Form sollen zunächst im Rahmen eines Stellenplanes, eines generellen **Personalkonzeptes** diskutiert und erst dann - wenn überhaupt - in modifizierter Form eingeführt werden. Ein solches Personalkonzept liegt aber nicht vor, ist also dringend zu erstellen und zu diskutieren. Die Planstellen insbesondere für Professoren, speziell für Ordentliche Professoren, müssen unbedingt deutlich vermehrt werden. Die geplante Variante eines Professors auf Zeit bedeutet eine Flucht aus dem Stellenplan, bringt Pseudoplanstellen, führt auf einem anderen Wege wieder zu "grauen Köpfen". Mit (einigen) Professoren auf Zeit lassen sich die Personalprobleme nicht lösen, sie entlasten die Massenuniversität nicht ernsthaft. Es gibt leider auch den generellen Versuch, zusätzliche Planstellen durch Lehraufträge zu umgehen. In diesem Zusammenhang ist es umso bedenklicher, auch Lehraufträge reduzieren zu wollen (s.P.10).

Die Novelle sieht **3 verschiedene Typen von Gastprofessoren** vor: § 33 Abs.1: 1-10 Sem.; Abs.4: 1-4 Sem.; Abs.5: 4-10 Sem. Diese 3 Varianten können de facto leicht verwechselt werden. Die letztgenannte Variante meint im engeren Sinne den Professor auf Zeit. Dieser Professor darf den Titel "**Universitätsprofessor**" führen und hat in etwa die **Rechte eines ordentl. Professors**, hat Sitz und Stimme in den Kollegialorganen (ausgenommen Ausländer), d.h., er kann zum Rektor, Dekan, Institutsvorstand usw. gewählt werden. Wenn man bedenkt, daß ein Professor auf Zeit für nur 4 Semester bestellt werden kann, so wäre er nicht einmal in der Lage, über eine Funktionsperiode (4 Sem.) hinaus die Stellvertretung z.B. als Pro- oder Prärektor/-Dekan wahrnehmen zu können. Außerdem kennt er die Probleme der Universität, die inneruniversitären

Angelegenheiten umso weniger, für eine je kürzere Zeit er bestellt ist, umso weniger Sinn hat es, ihm das passive Wahlrecht einzuräumen. Auf jeden Fall müßten mindestens die vorgesehenen Rechte eines ordentl. Professors für einen Professor auf Zeit gestrichen werden. Der Professor auf Zeit soll eine Variante des Gastprofessors sein. Gastprofessoren sind aber eher nur für eine kurze Zeit, nur für wenige Semester zu bekommen.

Die Universitäten möchten möglichst **qualifizierte Kräfte als Professoren erhalten**, auch im Falle eines evtl. Professors auf Zeit. Wirklich qualifizierte Leute - sowohl des Inlandes als auch des Auslandes - sind meistens gut bezahlt, haben normalerweise schon eher einen guten Posten, den sie kaum für einen Zeitraum von 2 bis 5 Jahren verlassen werden, zumal sie dann kaum auf diesen Posten zurückkehren können. Dies gilt natürlich auch für die Industrie und die Wirtschaft. Das vieldiskutierte Problem der **Alterspyramide** läßt sich speziell dann nicht lösen, wenn man z.B. eine (auch sehr qualifizierte) Kraft einige Jahre vor der Pensionierung beruft. Eine **Karenzierung** ist dzt. in Österreich nur für 2 Jahre möglich. Den Professor auf Zeit soll es aber erst ab einer Bestelldauer von 2 Jahren geben. Manche würden sicher ganz gerne den Professor auf Zeit als "Zweitberuf" wählen, etwa des Titels "Universitätsprofessor" wegen (es bestünde auch die Gefahr einer Inflationierung des Titels eines Universitätsprofessors). Solche Professoren würden aber an der Universität eher eine "Gastrolle" spielen. Die Hitze und Last des Tages, die Aufgaben und Pflichten (z.B. die Verwaltung, Sitzungen, Betreuung der Studenten sowie der wissenschaftlichen Arbeiten usw.) würden sicher eher den anderen Professoren überlassen bleiben. Für eine allfällige Verlängerung würde sich ein Professor auf Zeit um ein einseitiges Wohlverhalten insbesondere dem BMfWuF, den Assistenten und Studenten gegenüber bemühen.

Für einen Professor auf Zeit gäbe es **gravierende dienst-, besoldungs- und pensionsrechtliche Folgen**. Diese scheinen nicht bedacht worden zu sein. Es gäbe das gravierende Problem der Beschäftigungslosigkeit, der **sozialen Unsicherheit** nach Ablauf der Bestelldauer (umso schwieriger, wenn es eine Familie trifft). In der BRD sind die sozialen Probleme bei den Professoren auf Zeit derart groß geworden, daß dzt. de facto kein Professor auf Zeit berufen bzw. bestellt wird, obwohl dies rechtlich schon lange Zeit möglich ist. Wir sollten dem negativen Beispiel in der BRD nicht folgen, wir sollten aus diesen Erfahrungen vielmehr sinnvolle Konsequenzen ziehen. Festzuhalten ist, daß es sich beim Professor auf Zeit gem. § 33 Abs.5 weder um das Modell Fiebiger-Plan noch um jenes einer C2-Stelle handelt. Beim Professor gem. Abs.5 ist kein Dienstverhältnis zum Bund, kein Berufungsverfahren vorgesehen.

Der Professor auf Zeit ist nicht kostenneutral. Dies wird aber indirekt auf dem Vorblatt zum Entwurf der UOG-Novelle zu suggerieren versucht, indem dort keine

entsprechenden Kosten für Gastprofessoren angegeben werden. Außerdem gibt es die berechtigte Frage, den berechtigten Zweifel, ob bereits ein entsprechender Budgetposten vorgesehen ist. Der UPV wünscht natürlich Budgetmittel und Dienstposten, aber eben in entsprechender Form, in entsprechender Höhe, bei entsprechendem Mitbestimmungsrecht der Universitäten.

Aus den angeführten Gründen ist wohl auch eindeutig ersichtlich, daß es sich beim vorliegenden Modell eines Professors auf Zeit um keine wirklich brauchbare, **keine allgemein anwendbare Aufstiegschance für Dozenten oder Assistenten** handelt, wie immer wieder auch in Aussicht gestellt wird. Der Professor auf Zeit ist wenig geeignet als Warteschleife für den Nachwuchs. Nach einer dzt. möglichen Karenzierung von maximal 2 Jahren würde der Assistent seinen Posten verlieren. Eine Freistellung ist nicht geregelt. **Es kann und darf aber auch nicht darum gehen, daß möglichst vielen und womöglich frühen Definitivstellungen der Assistenten** (vgl. das Hochschullehrerdienstrecht) **womöglich möglichst viele Professoren auf Zeit gegenübergestellt werden.** Das wäre genau die verkehrte Vorgangsweise. Definitivstellungen bzw. Pragmatisierungen sind dann berechtigter und sinnvoller, wenn jemand entsprechend qualifiziert ist, wenn jemand schon älter ist. Beides trifft auf einen Professor wohl eher zu. Es soll auch die vielfach negativ besetzte Pragmatisierungsdiskussion nicht auf die Universitätsprofessoren übertragen werden.

Man kann und soll sich auch nicht darauf ausreden, daß sich die Professoren nicht den Kopf der Assistenten, des Nachwuchses, der Industrie, der Wirtschaft, der Rechtsanwälte usw. zu zerbrechen brauchen; auch die angeführte soziale und rechtliche Seite sei nicht deren Problem. Dies alles geht aber durchaus auch die Professoren, die gesamte Universität an. Eine kritische Position gegenüber der vorgeschlagenen Variante eines Professors auf Zeit bedeutet noch lange **keine restriktive Strategie, keine "geschlossene Gesellschaft"**, kein Verteidigen der angestammten Rechte der Professoren. Der UPV ist sehr wohl offen und aufgeschlossen für Gastprofessoren.

Seitens des BMFWU ist u.a. wohl auch teilweise daran gedacht, daß in Zukunft **jeder Professor (oder möglichst viele) als Professor auf Zeit beginnen soll** (Eingangsphase als **Erprobungsphase**). Dazu ist zu sagen, daß ein Professor im allgemeinen, ein Ordinarius im besonderen, wohl keine Erprobungsphase mehr braucht. Die Erprobung muß zum **Zeitpunkt der Bewerbung** schon erwiesen sein.

Der UPV lehnt aus den angeführten Gründen eine Professur auf Zeit in der vorliegenden Form ab, auch wenn er diesem Problem nicht prinzipiell negativ gegenübersteht. Eine modifizierte Form ist erst zu diskutieren. Die Einrichtung des Gastprofessors wird prinzipiell begrüßt, sie soll weiter ausgebaut werden, z.B. in der

Form der Schaffung von sogenannten Rotationslehrstühlen, der Förderung von Forschungsprofessoren. Gastprofessoren sind aber eher nur für eine kürzere Zeit zu bekommen. Ein so wichtiges Thema wie das einer Professur auf Zeit muß zuerst mit den zuständigen Stellen bzw. Gremien abgesprochen und verhandelt werden - dies ist leider nicht geschehen -, bevor man damit durch Interviews in die Öffentlichkeit tritt, in die Begutachtung geht. Personelle und finanzielle Einsparungen können und dürfen in der derzeitigen Situation der Universitäten nicht das Ziel einer Novelle sein. Beim geplanten Professor auf Zeit wird nicht die Autonomie, sondern die Eingriffsmöglichkeit des Ministers gestärkt.

P.26: Der UPV begrüßt und unterstützt alle Bestrebungen, die sich gegen zu eingeschränkte Venien wenden. Der Begriff "Fach" müßte dahingehend formuliert oder verstanden werden können, daß er auch fachübergreifend interpretierbar ist, daß auch interdisziplinäre Habilitationen möglich sind.

P.28: Vom Begriff "Habilitationsfach" gilt analog, was zum Begriff "Fach" bereits unter P.26 gesagt wurde. Es müßten jedenfalls Wege gefunden und beschritten werden, wie man die allseits postulierte Interdisziplinarität nicht nur anerkennen, sondern auch rechtlich möglich machen und fördern kann.

P.31: Nach dem dzt. gültigen Recht (§ 36 Abs.3 UOG) haben zwei Professoren je ein Gutachten zu erstellen. In der neuen Bestimmung ist nur mehr von einem einzigen Professor die Rede, der zweite wird durch einen ausländischen "Wissenschaftler" ersetzt. Der Begriff Wissenschaftler ist viel zu weit, um darunter nur einen Professor verstehen zu können. Es wird gefordert, daß jeder (allfällige) Ausländer sowie jeder Inländer, der ein Gutachten zu erstellen hat, Professor sein soll, um zumindest keine Einschränkung der Rechte der Professoren gegenüber dem dzt. gültigen Stand herbeizuführen. Man kann und soll sich nicht dahingehend ausreden, daß der Begriff eines Professors in den verschiedenen Ländern vieldeutig ist (Analoges würde auch für den Begriff des Wissenschaftlers gelten). Die Professoren in Österreich werden schon wissen, welche Professoren im Ausland den gewünschten qualitativen Anforderungen entsprechen, wann und wo es sich um international vergleichbare Fachgebiete handelt. Außerdem werden mindestens zwei Gutachten gefordert, mindestens eines von einem Ausländer, wobei es sich um Professoren handeln soll. Sollten mehr als zwei Gutachten erstellt werden, so könnte ein solches auch von einem Wissenschaftler stammen, der nicht Professor ist.

P. 32: Die beiden geforderten Gutachten sind zu begrüßen; zumindest eines davon sollte jedoch von einem habilitierten Universitätslehrer erstellt werden.

P.33: Es wird begrüßt, daß sich das Kolloquium auf das (ganze) Habilitationsfach bezieht.

P.34: Die Abschaffung der positiven Zwischenbescheide wird als sinnvoll und notwendig erachtet.

P.35: Der UPV wiederholt den Standpunkt, den er in seiner Stellungnahme zum UOG am 13.10.1989 beschlossen und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mitgeteilt hat: Die Habilitation gehört in den autonomen Wirkungsbereich. Die Autonomie der Universität ist entsprechend zu wahren. Sowohl eine formale als auch eine inhaltliche Berufung ist im autonomen Bereich zu behandeln.

P.36: Die vom UPV in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 13.10.1989 zur geplanten UOG-Novelle erhobene Forderung wird hier ausdrücklich wiederholt, wonach nicht die Österreichische Akademie der Wissenschaften, sondern sinnvollerweise die Professorenkonferenz die Vertreter der Professoren für die besondere Habilitationskommission nominieren soll. Auch die Vertreter der Studierenden werden nach derzeitigem Recht nicht von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, sondern von der ÖH nominiert. Analoges könnte für die in § 63 Abs.1 lit.b UOG genannte Personengruppe seitens der BUKO gelten.

P.38: Die Befugnis des Lehrveranstaltungsleiters muß gewahrt bleiben (vgl. auch P.10 u. P.11).

P.39: Der betroffene Leiter ist nicht nur zu hören, sondern es soll das Einvernehmen mit ihm hergestellt werden. Vorschlag: "Mit dem Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung ist vor Erstellung des Besetzungsantrages das Einvernehmen herzustellen".

P.41 u. P.48: Ein bestimmter Ausgabenrahmen seitens des Wissenschaftsressorts den Universitäten gegenüber für Lehraufträge (auch nichtremunerierte) wird angesichts der begrenzten Budgetmittel im Prinzip sicher sinnvoll und notwendig sein. Es soll allerdings darauf hingewiesen werden, daß der Gesetzgeber auch für die Bereitstellung entsprechender Mittel bzw. für eine finanzielle Bedeckbarkeit zur Erfüllung jener Aufgaben zu sorgen hat, die er auferlegt. Es muß also zuerst der Bedarf erhoben werden, und dieser Bedarf muß finanzierbar sein. In diesem Sinne sei insbesondere auf § 1 UOG verwiesen, wo in Abs.1 von Forschung und Lehre, von der Verantwortung zur Mitwirkung bei der Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft und in Abs.2 lit.c von der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden die Rede ist.

Wenn es zu einer Zuteilung von gegenständlichen Budgetmitteln (Pauschalbeträge, Kontingente) an die Fakultäten (Universitäten) kommt (Kann-Bestimmung), dann soll sie sich aber **nicht nur auf alle Lehraufträge, sondern zugleich und in einem auch auf alle Gastprofessuren erstrecken**. Diese Mittel wären dann im autonomen Bereich zu verteilen, wobei auf eine selbstkritische Verantwortung zu achten sein wird.

Die Zuteilung von Budgetmitteln für (remunerierte) Lehraufträge erfolgte bisher keineswegs nach objektiven bzw. rationalen Kriterien. Solche Kriterien sind sicher schwer zu finden. Das BMFwF wird sich aber - mit Hilfe der Universitäten - in Zukunft um **mehr Objektivität, um mehr Gleichbehandlung bei der Zuteilung von Budgetmitteln** - nicht nur für Lehraufträge - bemühen müssen.

Die Übertragung der Verteilungsbefugnis der remunerierten Lehraufträge im Rahmen eines vorgegebenen Kontingentes auf die zuständigen Kollegialorgane bzw. Betroffenen der Universität bedeutet **keinen echten Zuwachs an Autonomie**, weil es nur um die Kompetenz der Verteilung des Zugeteilten geht. Die Zuteilung selbst bleibt davon unberührt.

Aus den angeführten Gründen wird die Kontingentierung in der vorgeschlagenen Form (insbesondere P.41 und P.48) abgelehnt.

P.43, P.45, P.46 (Abs.3), P.49 (Abs.2), P.50 (Abs.2): Es genügt nicht, den jeweiligen Leiter der Universitätseinrichtung anzuhören, es soll das **Einvernehmen** mit ihm hergestellt werden (vgl. auch P.13).

P.59: Eine genauere Regelung der interuniversitären Zentren wird begrüßt. Folgende Punkte aber sollen modifiziert bzw. ergänzt werden:

Abs.1: Statt "auf einem bestimmten Gebiet der Wissenschaften" sollte es besser "auf bestimmten Gebieten der Wissenschaften" heißen.

Abs.5, lit. a sollte lauten: "**Die Rektoren ... Universitäten oder die von ihnen als ihre Vertreter nominierten Universitätsprofessoren**". Beachte: **Die Rektoren!** Wegen der Administrierbarkeit sollten sich die Rektoren vertreten lassen, aber eben nur durch Universitätsprofessoren. Es ist nicht einfach die offizielle Vertretung der Rektoren gemeint.

Abs.5, lit.f sollte lauten: "**der Verwaltungsleiter des Zentrums als ständige Auskunftsperson**" (s. Abs. 7, lit.g).

An den letzten Satz von Abs.5 (oder an anderer Stelle) soll folgender Satz angefügt werden: "... mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Beschußfähigkeit des Kuratoriums soll gegeben sein, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder anwesend ist". Es geht um die Administrierbarkeit, um eine realisierbare Durchführung.

Abs.7: An lit.f sollte noch lit.g mit folgendem Inhalt angefügt werden: "der Verwaltungsleiter des Zentrums" (s. Abs.5, lit.f).

Abs.8: Der Leiter sollte auf jeden Fall ein Universitätsprofessor sein. Vorschlag: "Der Leiter sollte aus den am Zentrum tätigen Universitätsprofessoren gewählt werden. Sollte kein Universitätsprofessor dort tätig sein, so können auch der Leiter wie seine Stellvertreter und die Abteilungsleiter für eine ... gewählt werden ...". (Es muß auf jeden Fall Mitarbeiter und nicht Mitarbeitern heißen).

Abs.10: An Abs.10 sollte folgender Satz angefügt werden: "An interuniversitären Zentren tätige Universitätslehrer sollen hinsichtlich ihrer Lehrtätigkeit tunlichst einem Universitätsinstitut zugeordnet werden".

P.60: Die Leistungsbegutachtung wird vom UPV prinzipiell begrüßt. Der UPV bekennt sich zur Leistung, zur Verantwortung, zur Begutachtung in entsprechender, wenn auch nicht ohne weiteres in vorliegender Form, da das Verfahren noch unzureichend ist. Ein so wichtiger Punkt hätte schon früher den zuständigen Gremien zur Diskussion vorgelegt werden sollen, was leider nicht geschah.

Abs.1: Nur der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, nicht aber auch das oberste Kollegialorgan soll eine entsprechende Begutachtung durchführen können. In diesem Fall wäre der entsprechende Passus in den Absätzen 1, 3 u. 4 zu streichen. Der Ressortminister soll allerdings zur Begutachtung eine einschlägige, internationale Expertenkommission einsetzen ("internationale Standards"). Die Leistungsbeurteilung soll nicht von den eigenen Leuten, vom eigenen obersten Kollegialorgan durchgeführt werden. Auf das Recht der Betroffenen zur Stellungnahme vor der Veröffentlichung der Begutachtung soll eigens hingewiesen werden, um ungerechte Folgen für dieselben eher vermeiden zu können. Eine Begutachtung, internationale Fachleute sind natürlich kostenaufwendig; auch dieser Punkt darf nicht übersehen, nicht ausgeklammert werden.

Eine Begutachtung der Forschung wie analog der Naturwissenschaften ist leichter möglich als eine Begutachtung der Lehre, der Geisteswissenschaften. Es fehlen noch weitgehend die Kriterien einer Leistungsbegutachtung, insbesondere der Lehre, der Geisteswissenschaften, die sich einer solchen Begutachtung noch deutlicher entziehen. Solche Kriterien müßten schon vor der Einführung bzw. Durchführung einer Begutachtung fixiert sein. Bei einer solchen Begutachtung müssen insbesondere auch die Ziele der Universitäten, der Forschung, der Lehre, der Verwaltung klar sein (was nicht ohne weiteres zutrifft), sind in Relation zu den Zielen die verfügbaren Einrichtungen und (Budget-) Mittel, die Rentabilität - auch im Umfeld - zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollte man auch nicht auf die Begutachtung des Studiums (der Studienzulassung, der Studienberechtigung, der Studierwilligkeit, der Studierfähigkeit der Studierenden), der Studienerfolgsquote (vgl. die Drop-out-Rate) vergessen.

P.65: Der UPV begrüßt im besonderen Maße die Einführung der "Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren". Damit wird ein altes Anliegen erfüllt und erst jetzt die Gleichberechtigung der Professoren in diesem Punkt dem Mittelbau (vgl. die BUKO) und den Studierenden gegenüber (vgl. die ÖH) hergestellt. Die Zusammensetzung der ÖRK soll auch deshalb nicht geändert werden, weil die Rektoren die Interessen der Gesamtuniversität und nicht diejenigen der Professoren zu vertreten haben. Auch die Einführung der Rechtsfähigkeit der Professorenkonferenz wird begrüßt.

Es wäre empfehlenswert, in Abs.1 von Ordentlichen und Außerordentlichen Professoren und nicht nur von Universitätsprofessoren zu reden. Dies würde auch für Abs.4 gelten.

In Abs.2 soll es heißen: "Die Professorenkonferenz besteht aus je zwei Vertretern ...pro Universität und Hochschule sowie der Akademie der bildenden Künste". (Das Wort "je" sollte nicht ausgelassen, bzw. ggf. noch durch das Wort "pro" ergänzt werden; wäre besser und eindeutiger als "aller"). Der Satz "Rektoren und Dekane dürfen der Professorenkonferenz nicht angehören" kann wegfallen, weil er sich wiederholt. Zu dessen inhaltlicher Seite: Es genügt, wenn die Rektoren und deren Stellvertreter der Professorenkonferenz nicht angehören sollen (oder dürfen). Im Prinzip genügt auch ein Sollen. Das Verbot soll sich jedenfalls nicht auf die Dekane und deren Stellvertreter, auch nicht auf die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter beziehen, denn es gibt wohl eine Rektorenkonferenz, nicht aber eine analoge Dekanekonferenz.

Abs.4: In Abs.4 wird die Akademie der bildenden Künste eigens genannt. Es ist zu überlegen, ob dies analog nicht auch schon in den vorausgehenden Absätzen an entsprechender Stelle der Einheitlichkeit wegen geschehen sollte. Im ersten Satz von Abs.4 müßte es "den" und nicht "dem" heißen.

Mit der Einführung der Professorenkonferenz bzw. mit der Einfügung von § 106 a in das UOG wären insbesondere folgende Paragraphen des UOG zu novellieren, weil sie unmittelbar und direkt mit § 106 a zusammenhängen:

§ 15 Abs.7 Z 3

Gemäß § 15 Abs. 7 Z 3 ist im Falle der in § 65 Abs.1 lit.b und c genannten Kommissionen (d.h. im Falle der Budget- und Personalkommission) der Dekan (Rektor) kraft seines Amtes Mitglied und im Prinzip auch Vorsitzender der Kommission. Er wird auf die Zahl der der Gruppe der Universitätsprofessoren zustehenden Sitze angerechnet. **Der Dekan (Rektor) vertritt aber de iure und auch de facto die Gesamtinteressen der Fakultät (Universität), nicht diejenigen einer Gruppe, etwa der Professoren.** Er soll daher nicht als solcher auf die Zahl der Professoren angerechnet werden; er könnte z.B. Vorsitzender (evtl. ohne Stimmrecht) sein. Gemäß § 65 Abs.4 UOG ist übrigens vorgesehen, daß die Universitätskollegien der Universitäten ohne Fakultätsgliederung zwar Personalkommissionen, nicht aber Budget-Stellenplan-Kommissionen zu bilden haben. Letzteres steht im Ermessen dieser Kollegialorgane.

§ 72 Abs. 2

Gemäß § 72 Abs. 2 hat bei einer ungeraden Zahl der Dekane der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer einen Universitätsprofessor als weiteres Mitglied des Akademischen Senates zu nominieren oder beauftragt einen dem Akademischen Senat angehörenden Universitätsprofessor mit der Führung der zusätzlichen Stimme. Diese Bestimmung wäre dahingehend zu ändern, daß **der Gesamtheit der Professoren der jeweiligen Universität die entsprechende Entscheidungsbefugnis zukommt.**

§ 108 Abs.1 lit. b

Gemäß § 108 Abs.1 lit. b sind drei Vertreter der Universitäts- und Hochschulprofessoren im Akademischen Rat von der Rektorenkonferenz zu bestellen. Diese Bestimmung wäre dahingehend zu ändern, daß anstelle der Rektorenkonferenz **die Professorenkonferenz diese drei Vertreter zu nominieren hat.**

III. ALLGEMEINES HOCHSCHUL-STUDIENGESETZ (AHStG)

P.1: Der Passus "und den durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen zeitlichen Studienaufwand für den Studierenden anzugeben" ist unbedingt zu streichen, weil diese Angabe faktisch nicht möglich und didaktisch nicht sinnvoll ist, weil es keinen Normstudenten gibt. Eine entsprechende Information der Studierenden wird durchaus begrüßt und unterstützt; sie wird allerdings von vielen Hochschullehrern ohnehin schon geleistet.

P.3: Anstatt der "habilitierten Universitätslehrer" müßte es heißen: "Der Präs ... aus dem Kreis der Universitätsprofessoren bzw. Hochschulprofessoren zu bestellen" (übrigens lautet der Text von Abs.3, zweiter Satz, im Entwurf zum AHStG S.11 anders als in der Textgegenüberstellung S.2).

P.4: Die Bestellung zu Prüfungskommissären soll im Sinne der bisherigen Regelung "auf Antrag des Präs" und nicht – wie im Entwurf vorgesehen – vom zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) erfolgen. Die Prüfungskommissäre sollen aus dem Kreis der Universitätslehrer und nicht der Lehrbeauftragten berufen werden.

P.5: Dies ist bzw. wäre der zentrale Punkt der vorliegenden AHStG-Novelle. Nachdem aber der wesentliche Teil, nämlich die ordentlichen Studien, als bereits zurückgezogen anzusehen sind, wird dazu nicht näher Stellung genommen. Festgehalten aber werden soll, daß eine so wichtige Materie, die die Universitäten und auch die Öffentlichkeit fundamental interessiert und angeht, nicht erstmals im Rahmen einer AHStG-Novelle zur Diskussion gestellt und begutachtet werden soll und kann. Die Universitäten bzw. zuständigen Gremien hätten wesentlich früher und zunächst in anderer Form mit dieser so gravierenden Materie befaßt werden müssen. Insbesondere bei diesem Punkt wäre die viel zu kurze Begutachtungsfrist zu kritisieren. Außerdem sollen ordentliche Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen nicht allein durch Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung anerkannt werden. Die Kompetenz des Parlamentes sollte man in einem so wichtigen Punkt nicht so rasch und so leicht aufgeben. Auch finanzielle Rückwirkungen auf die Universitäten wären früher oder später, direkt oder indirekt nicht auszuschließen. Ansonsten können und sollen privatwirtschaftliche Initiativen durchaus begrüßt werden.

Durch den Wegfall der ordentlichen Studien ist Abs.1 entsprechend zu ändern oder in Abs.8 zu integrieren (dann natürlich auch anders zu numerieren). Die Absätze 2 bis 7 sind zu streichen.

Durch den Wegfall der ordentlichen Studien wird im folgenden nur zu einigen Punkten der Lehrgänge und Kurse Stellung näher genommen.

Generell ist beim Personal auf eine entsprechende Qualifikation, beim Unterricht auf eine entsprechende Qualität, allgemein auf eine Niveaukontrolle zu achten. Die analogen Vorschriften der Hochschulkurse und Hochschullehrgänge sollen auch hier gelten.

Die Absätze 10 bis 14 sind im Sinne des Wegfalls der ordentlichen Studien entsprechend zu ändern und umzumerken.

In Abs.10 wäre zu klären, wer im Zweifelsfall bestimmt, welche Fakultät oder Universität fachlich zuständig ist. Außerdem sollte das fachlich zuständige Organ nicht nur zu hören sein, nicht nur das Recht einer Stellungnahme bekommen, sondern am besten wäre das Einvernehmen herzustellen. Außer den Fakultätskollegien sollte noch das oberste Kollegialorgan genannt werden, auch für Universitäten mit Fakultätsgliederung, insbesondere wegen der Interdisziplinarität. Vorschlag: "Vor Anerkennung eines Kurses oder Lehrganges ... ist ... mit den fachlich zuständigen Fakultätskollegien oder den obersten Kollegialorganen das Einvernehmen herzustellen".

In Abs.11 müßte es 8 statt 7 heißen (nach der dzt. Numerierung).

In Abs.12 (oder in einem anderen Absatz) könnte oder sollte eine entsprechende Geburungskontrolle verlangt werden.

IV. BUNDESGESETZ ÜBER DIE ABGELTUNG VON LEHR- UND PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN

Der vorliegende Entwurf zur Änderung dieses Gesetzes wird begrüßt und unterstützt, weil die Genehmigungspflicht wegfällt, eine Verwaltungsvereinfachung erreicht und die Autonomie etwas ausgeweitet wird. Vor allem kann und soll damit auch leichter den (finanziellen) Wünschen Rechnung getragen werden, wie sie in der Stellungnahme zum UOG unter P.23 hinsichtlich der Gastprofessoren formuliert wurden.

o.Univ.-Prof.Dr.Anton Kolb
Voristzender des UPV